

Stand: 05.06.2026 00:15:53

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/6576

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/6576 vom 12.05.2015
2. Plenarprotokoll Nr. 45 vom 19.05.2015
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/7269 des HA vom 25.06.2015
4. Beschluss des Plenums 17/7477 vom 08.07.2015
5. Plenarprotokoll Nr. 49 vom 08.07.2015
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 24.07.2015



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

Durch die Neubestimmung der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien (Beschluss des Landtags vom 10. Oktober 2013, Drs. 17/9) wurden dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat erweiterte Zuständigkeiten übertragen.

Die neu übertragenen Zuständigkeiten erweitern den Aufgabenbereich des Landesamts für Vermessung und Geoinformation und der Vermessungsämter erheblich. Die bisherigen Bezeichnungen der genannten Behörden beschreiben derzeit nur den Aufgabenbereich des klassischen hoheitlichen Vermessungswesens und lassen in keiner Weise die Zuständigkeit für die neu zugewiesenen Aufgaben erkennen. Insbesondere in der Außenwirkung gegenüber den Bürgern, der Wirtschaft und der Verwaltung ist die Behördenbezeichnung daher unzureichend und muss dem zugewiesenen Aufgabenbereich angepasst werden.

In der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik (Art. 5 Abs. 2 LlbG) ist der fachliche Schwerpunkt „Vermessung und Geoinformation“ gebildet. Die Inhalte der fachlichen Ausbildung „Vermessung und Geoinformation“ der Nachwuchskräfte bleibt unberührt.

Im Zuge der Neuordnung der Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung wird der bisher beim Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung angesiedelte Bereich IuK/Rechenzentrum Süd in den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat übernommen und dort in das Landesamt für Vermessung und Geoinformation integriert.

In der Vollversammlung des Münchner Stadtrats in der Sitzung vom 9. April 2014 wurde beschlossen, das Städtische Vermessungsamt München in „GeodatenService München“ umzubenennen. Um etwaige künftige Umbenennungen nicht mehr nachziehen zu müssen, wird als übergreifender Begriff „Landeshauptstadt München“ verwendet, welcher der GeodatenService München organisatorisch zugeordnet ist.

B) Lösung

Einrichtung, Organisation, Aufgaben und Bezeichnung der staatlichen Vermessungsbehörden sind im Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) geregelt.

Die Änderung der Behördenbezeichnungen kann nur im Wege der Änderung des VermKatG erfolgen.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf korrigiert durch die Änderung der Behördenbezeichnungen unrichtig gewordene Bezeichnungen in den betroffenen Rechtsvorschriften.

In der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik (Art. 5 Abs. 2 LlBG) ist der fachliche Schwerpunkt „Vermessung und Geoinformation“ gebildet. An der fachlichen Ausbildung „Vermessung und Geoinformation“ der Nachwuchskräfte ändert sich durch die Umbenennung nichts. Die einschlägigen Rechtsvorschriften bleiben bzgl. des fachlichen Schwerpunkts „Vermessung und Geoinformation“ deshalb unberührt; es werden lediglich die Beförderungsbezeichnungen angepasst.

Zur Übertragung der Aufgaben des Bereichs IuK/Rechenzentrum beim Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung auf das Landesamt für Vermessung und Geoinformation werden die „Verordnung über die Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (LfStaDluKV)“ aufgehoben und die Aufgaben abstrakt in Art. 12 Abs. 3 S. 2 VermKatG mit aufgenommen.

C) Alternativen

Keine.

Da der Erlass von Verwaltungsakten (z.B. Gebührenbescheide, Abmarkungsbescheide) nach außen wirkt und die Rechtsstellung der Bürger berührt, wäre ohne die Umbenennung des Landesamts für Vermessung und Geoinformation und der Vermessungsämter die erlassende Behörde nicht zweifelsfrei zu erkennen.

D) Kosten

1. Für den Staat:

Die Umbenennung des Landesamts für Vermessung und Geoinformation und der Vermessungsämter bedingt haushaltswirksame Kosten in Höhe von maximal 100.000 Euro. Nicht haushaltswirksame Kosten entstehen in geringem Umfang für erforderliche Softwareanpassungen durch staatseigenes Personal.

Der Vollzug des Gesetzes selbst verursacht keine Kosten.

2. Für Kommunen, Wirtschaft und Bürger entstehen durch die Umbenennung des Landesamts für Vermessung und Geoinformation und der Vermessungsämter sowie durch den Vollzug des Gesetzes keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften

§ 1 Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes

Das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG – (BayRS 219-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 206 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Abs. 2 werden die Worte „(BGBl III 610-8)“ in der jeweils geltenden Fassung gestrichen.
2. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.
 - bb) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Es erledigt ferner die informations- und kommunikationstechnischen Aufgaben in den öffentlichen Verwaltungen und im öffentlichen Bereich, soweit ihm diese übertragen werden. ³Dazu gehört insbesondere die Unterstützung des Landeswahlleiters.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4; die Worte „staatlichen Vermessungsämtern“ werden durch die Worte „Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (untere Vermessungsbehörden)“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „staatlichen Vermessungsämter als Unterbehörden“ durch die Worte „unteren Vermessungsbehörden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 werden die Worte „staatlichen Vermessungsämter“ durch die Worte „unteren Vermessungsbehörden“ und die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

- d) In Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „Das Städtische Vermessungsamt“ durch die Worte „Die Landeshauptstadt“ ersetzt.
3. In Art. 13 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „beim staatlichen Vermessungsamt“ durch die Worte „bei der unteren Vermessungsbehörde“ ersetzt.
4. Art. 16 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

§ 2 Folgeänderungen

(1) In § 1 Nr. 5 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (AVWpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1998 (GVBl 1999 S. 29, BayRS 1130-2-2-I), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 14. Oktober 2014 (GVBl S. 450), werden die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(2) Die Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter (GebOVerm) vom 15. März 2006 (GVBl S. 160, BayRS 2013-2-9-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2013 (GVBl S. 665), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „staatlichen Vermessungsämter“ durch die Worte „unteren Vermessungsbehörden“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs.1 einleitender Satzteil werden die Worte „staatlichen Vermessungsämter“ durch die Worte „unteren Vermessungsbehörden“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „staatlichen Vermessungsämtern“ durch die Worte „unteren Vermessungsbehörden“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „das zuständige Vermessungsamt,“ durch die Worte „die zuständige untere Vermessungsbehörde“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „das Vermessungsamt“ durch die Worte „die untere Vermessungsbehörde“ ersetzt.
5. In § 10 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „staatlichen Vermessungsämter“ durch die Worte „unteren Vermessungsbehörden“ ersetzt.
6. In § 14 Abs. 2 werden die Worte „das staatliche Vermessungsamt“ durch die Worte „die festsetzende Behörde“ ersetzt.

7. In der Anlage Teil B Nr. 2.2.3.4 Spalte 2 werden die Worte „des jeweiligen Vermessungsamts“ durch die Worte „der jeweiligen unteren Vermessungsbehörde“ ersetzt.

(3) Die Verordnung über die Gewährung von Altersteilzeit in Verwaltungsreformbereichen vom 10. Januar 2005 (GVBl S. 2, BayRS 2030-2-1-4-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 63 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgender Klammerzusatz angefügt:

„(Verwaltungsreform-Teilzeitverordnung – VwRef-ATZV)“

2. § 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Spiegelstrich 1 werden die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

b) In Spiegelstrich 2 wird das Wort „Vermessungsämter“ durch die Worte „Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(4) In § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (ZustV-FM) vom 3. Januar 2011 (GVBl S. 31, BayRS 2030-3-5-2-F), geändert durch § 1 der Verordnung vom 16. Mai 2014 (GVBl S. 208), werden die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(5) Anlage 1 Besoldungsordnung B des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 511), wird wie folgt geändert:

1. Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Direktor, Direktorin des IT-Dienstleistungszentrums beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ werden durch die Worte „Direktor, Direktorin des IT-Dienstleistungszentrums beim Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

b) Die Worte „Vizepräsident, Vizepräsidentin des Landesamts für Vermessung und Geoinformation“ werden durch die Worte „Vizepräsident, Vizepräsidentin des Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

2. In der Besoldungsgruppe B 6 werden die Worte „Präsident, Präsidentin des Landesamts für Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Präsident, Präsidentin des Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(6) In § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 6 der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (Bezüge-Zuständigkeitsverordnung – ZustV-Bezüge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (GVBl S. 841, BayRS 2032-3-1-4-F), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 9. Dezember 2014 (GVBl S. 553), werden die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(7) In Art. 53 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 94 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), werden die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(8) Die Verordnung über den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene in den fachlichen Schwerpunkten Vermessung und Geoinformation sowie Ländliche Entwicklung (VermGeoLEV/4. QE) vom 8. Oktober 2012 (GVBl S. 514, BayRS 2038-3-1-4-F), geändert durch § 1 Nr. 99 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift des § 24 das Wort „ , Außerkräftreten“ gestrichen.

2. In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „am Vermessungsamt“ durch die Worte „an der unteren Vermessungsbehörde“ ersetzt.

3. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung des bisherigen Abs. 1 entfällt.

4. In § 5 Abs. 1, §§ 6, 8 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 11 Abs. 1 und 2 Nr. 1 sowie § 21 Abs. 4 werden jeweils die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(9) Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter für den gehobenen und für den mittleren vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Kataster, beim Städtischen Vermessungsamt München (BayRS 2038-3-2-11-I) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „beim Städtischen Vermessungsamt“ werden durch die Worte „bei der Landeshauptstadt“ ersetzt.

b) Es wird der Klammerzusatz „(Vermessungsbildungs- und Prüfungsordnung München – VermAPO-Mü)“ angefügt.

2. In §§ 1 und 2 werden jeweils die Worte „beim Städtischen Vermessungsamt“ durch die Worte „bei der Landeshauptstadt“ ersetzt.

(10) Die Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation (FachV-VermGeo) vom 28. September 2012 (GVBl S. 493, BayRS 2038-3-5-5-F), geändert durch § 1 Nr. 133 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 2 Satz 2 schließender Satzteil, § 3 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 9 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2, § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. a, § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Buchst. b, c, e und f Doppelbuchst. aa, Nr. 2 Buchst. a bis f, § 13 Abs. 1 Satz 1, § 18 Abs. 3, § 29 Abs. 2, § 32 Abs. 1 und 2, § 33 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 Satz 1 Nr. 5, § 34 Abs. 4, § 37 Abs. 2 Satz 4, § 38 Abs. 1, § 47 Abs. 2, § 51 Abs. 1, § 52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 53 Abs. 1, § 56 Satz 1 werden jeweils die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. b, § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa und bb, Buchst. d, f Doppelbuchst. bb, § 29 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Vermessungsamt“ durch die Wörter „Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb, Buchst. f Doppelbuchst. bb, § 33 Abs. 4 Satz 3 wird jeweils das Wort „Vermessungsämter“ durch die Worte „Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.
4. In § 34 Abs. 4 und § 51 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Vermessungsämtern“ durch die Worte „Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(11) In der Inhaltsübersicht in § 22 und in § 22 in der Überschrift und im einleitenden Satzteil der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten (Meldedatenverordnung – MeldDV) vom 14. März 2007 (GVBl S. 244, BayRS 210-3-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 2015 (GVBl S. 29), wird jeweils das Wort „Vermessungsämter“ durch die Worte „unteren Vermessungsbehörden“ ersetzt.

(12) In § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das zentrale elektronische Personenstandsregister (ZEP-PRV) vom 16. Juli 2013 (GVBl S. 468, BayRS 211-5-I) werden die Worte „Statistik und Datenverarbeitung“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(13) Das Gesetz über die Abmarkung der Grundstücke – Abmarkungsgesetz – AbmG – (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 207 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1981 (GVBl. S. 317),“ gestrichen.

b) In Abs. 2 werden die Worte „staatlichen Vermessungsamt“ durch die Worte „Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

2. In Art. 10 Abs. 5 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546)“ und die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1977 (GVBl. S. 104)“ gestrichen.
3. In Art. 13 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „staatlichen Vermessungsamts“ durch die Worte „Amts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.
4. In Art. 15 Abs. 5 und Art. 17 Abs. 5 wird jeweils das Wort „Bundesbaugesetz“ durch das Wort „Baugesetzbuch“ ersetzt.
5. In Art. 18 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „Verordnung über die Benutzungsgebühren der unteren Vermessungsbehörden“ ersetzt.
6. Art. 26 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

(14) Die Verordnung über die Bezeichnung, den Sitz und die Bezirke der Vermessungsämter in Bayern (VermBezV) vom 4. November 2006 (GVBl S. 909, BayRS 219-4-F) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, in § 1 einleitender Satzteil und § 2 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Vermessungsämter“ durch die Worte „Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.
2. In § 1 in der Übersicht Spalte 1 „Amtsbezeichnung und Amtssitz“ wird jeweils das Wort „Vermessungsamt“ durch die Worte „Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.
3. In § 2 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.
4. § 3 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

(15) In § 3 Abs. 1 der Verordnung über die ressortübergreifende Kontaktstelle für die Geodateninfrastruktur Bayern – GDI-Koordinierungsgremiumsverordnung – GDI-V – vom 3. September 2012 (GVBl S. 476, BayRS 219-5-1-F), geändert durch § 1 Nr. 209 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), werden die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(16) In § 6 Abs. 3 Satz 2 der Feldgeschworenenordnung – FO – (BayRS 219-6-F), geändert durch Verordnung vom 19. November 2003 (GVBl S. 884), werden die Worte „das Vermessungsamt“ durch die Worte „das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(17) Die Verordnung zur Übernahme von Gebäudevermessungen von Privatpersonen in das Liegenschaftskataster (Gebäudeübernahmeverordnung – GÜVO) vom 10. Oktober 2005 (GVBl S. 521, BayRS 219-7-F) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „§ 14 der Verordnung über die verantwortlichen Sachverständigen im Bauwesen (Sachverständigenverordnung Bau – SVBau) vom 24. September 2001 (GVBl S. 578, BayRS 2132-1-10-I)“ durch die Worte „§ 20 der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfümter und Prüfsachverständigen im Bauwesen“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „der mittleren Vermessungsbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „das Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ durch das Wort „diese“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „beim zuständigen Vermessungsamt“ durch die Worte „bei der zuständigen unteren Vermessungsbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „staatlichen Vermessungsämter (GebOVerM) vom 29. November 2001 (BayRS 2013-2-9-F) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „unteren Vermessungsbehörden“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 schließender Satzteil und Satz 2 werden jeweils die Worte „beim zuständigen Vermessungsamt“ durch die Worte „bei der zuständigen unteren Vermessungsbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „Das Vermessungsamt“ durch die Worte „Die untere Vermessungsbehörde“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Das Vermessungsamt“ durch die Worte „Die untere Vermessungsbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „des Vermessungsamts“ durch die Worte „der unteren Vermessungsbehörde“ und die Worte „das Vermessungsamt“ durch die Worte „die untere Vermessungsbehörde“ ersetzt.

- d) In Abs. 4 und 5 Satz 2 werden jeweils die Worte „das Vermessungsamt“ durch die Worte „die untere Vermessungsbehörde“ ersetzt.
3. In § 5 Nr. 1 werden die Worte „das Vermessungsamt“ durch die Worte „die untere Vermessungsbehörde“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „dem Vermessungsamt“ durch die Worte „der unteren Vermessungsbehörde“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „vom Vermessungsamt“ durch die Worte „von der unteren Vermessungsbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „Das Vermessungsamt“ durch die Worte „Die untere Vermessungsbehörde“ ersetzt.
5. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „dem Vermessungsamt“ durch die Worte „der unteren Vermessungsbehörde“ ersetzt.
6. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „das Vermessungsamt“ durch die Worte „die untere Vermessungsbehörde“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „Das Vermessungsamt“ durch die Worte „Die untere Vermessungsbehörde“ ersetzt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

(18) Die Verordnung über das Landesamt für Finanzen (LfFV) vom 8. August 2005 (GVBl S. 371, BayRS 600-2-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 341 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

 1. In § 1 Abs. 4 Satz 7 werden die die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.
 2. Die Überschrift des Abschnitts II erhält folgende Fassung:

„Schlussbestimmung“
 3. Der bisherige § 5 wird § 3 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.

- b) Die Absatzbezeichnung im einzigen Absatz entfällt.

(19) In § 1a in der Überschrift, in Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 Sätze 1 und 3, Abs. 4 Sätze 1 und 4 und Abs. 6 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung (Gewerbeverordnung – GewV) vom 9. Februar 2010 (GVBl S. 103, BayRS 7101-1-W), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 53 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird jeweils das Wort „Statistik“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(20) In § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Ämter für Ländliche Entwicklung (ALEV) vom 2. August 2005 (GVBl S. 369, BayRS 7815-2-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2014 (GVBl S. 63), werden die Worte „staatlichen Vermessungsämter (GebOVerm) vom 15. März 2006 (GVBl S. 160, BayRS 2013-2-9-F)“ durch die Worte „unteren Vermessungsbehörden (GebOVerm)“ ersetzt.

(21) Die Verordnung über das Waldverzeichnis und die Schutzwaldverzeichnisse (WuSWaldVV) vom 29. November 1994 (GVBl S. 1031, BayRS 7902-2-L), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 91 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort „Vermessungsämtern“ durch die Worte „unteren Vermessungsbehörden“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Vermessungsämter“ durch die Worte „unteren Vermessungsbehörden“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „ , Außerkräfttreten, Übergangsvorschrift“ gestrichen.
 - b) Die Absatzbezeichnung im einzigen Absatz entfällt; die Satznummerierung im einzigen Satz wird gestrichen.

(22) In § 11 schließender Satzteil der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes, des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und der Handwerksordnung (BBiGHwOV) vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 579, BayRS 800-21-21-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2014 (GVBl S. 484), werden die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(23) Die Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin (PO-VermT) vom 15. November 1996 (GVBl S. 456, BayRS 800-21-51-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 414 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) § 23 wird aufgehoben.

- b) Der bisherige § 24 wird § 23; in der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.

2. § 24 wird § 23 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.
3. In § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1, § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Satz 3, § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Sätze 1 und 2, § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 11 Sätze 2 und 3, § 12 Abs. 2, § 15 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 4 Satz 1, § 18 Abs. 2 Nr. 7, Abs. 4, § 19 Abs. 1 Satz 1, § 21 Abs. 1 Satz 1 und § 22 Abs. 2 werden jeweils die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(24) In § 1 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Memmingen (Fluglärmschutzverordnung Memmingen – FluLärmV MM) vom 6. November 2012 (GVBl S. 535, BayRS 96-1-1-I) wird das Wort „Vermessungsamt“ durch die Worte „Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(25) In § 1 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Neuburg (Fluglärmschutzverordnung Neuburg – FluLärmV ND) vom 15. Mai 2013 (GVBl S. 324, BayRS 96-1-3-I) wird das Wort „Vermessungsamt“ durch die Worte „Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(26) In § 1 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Ingolstadt/Manching (Fluglärmschutzverordnung Ingolstadt – FluLärmV IN) vom 25. Februar 2014 (GVBl S. 72, BayRS 96-1-4-I) wird das Wort „Vermessungsamt“ durch die Worte „Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(27) In § 1 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Nürnberg (Fluglärmschutzverordnung Nürnberg – FluLärmV N) vom 9. September 2014 (GVBl S. 382, BayRS 96-1-5-I) wird das Wort „Vermessungsamt“ durch die Worte „Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
- (2) Die Verordnung über die Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (LfStaDluKV) vom 4. März 2008 (GVBl S. 68, BayRS 200-3-I), geändert durch Verordnung vom 14. Juli 2009 (GVBl S. 317), tritt mit Ablauf des(Tag vor Inkrafttreten) außer Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Durch die Neubestimmung der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien (Beschluss des Landtags vom 10. Oktober 2013, Drs. 17/9) wurden dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat erweiterte Zuständigkeiten übertragen.

Die neu übertragenen Aufgaben der digitalen Erschließung ganz Bayerns über geeignete Technologien wie Breitband oder Funk, der digitalen Verwaltung und der Bündelung der staatlichen Rechenzentren werden vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat in eigener Zuständigkeit dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation und den Vermessungsämtern übertragen.

Die neu übertragenen Zuständigkeiten erweitern den Aufgabenbereich des Landesamts für Vermessung und Geoinformation und der Vermessungsämter erheblich. Die bisherigen Bezeichnungen der genannten Behörden beschreiben derzeit nur den Aufgabenbereich des klassischen hoheitlichen Vermessungswesens und lassen in keiner Weise die Zuständigkeit für die neu zugewiesenen Aufgaben erkennen. Insbesondere in der Außenwirkung gegenüber den Bürgern, der Wirtschaft und der Verwaltung ist die Behördenbezeichnung unzureichend und muss dem zugewiesenen Aufgabenbereich angepasst werden.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation soll daher in Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung umbenannt werden, die Vermessungsämter analog in (staatliche) Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung.

Mit der gleichlautenden Bezeichnung der Mittelbehörde und der Unterbehörden wird zudem die Behördenhierarchie klar zum Ausdruck gebracht.

Der Namensbestandteil „Digitalisierung“ bildet die Zuständigkeit für die neuen Aufgaben der digitalen Verwaltung, des Betriebs des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern sowie für die bereits bestehende Aufgabe des amtlichen Geoinformationswesens, insbesondere der Geodateninfrastruktur, ab.

Der Namensbestandteil „Breitband“ bildet die neue Zuständigkeit für die digitale Erschließung ganz Bayerns über geeignete Technologien ab. Da dieser Aufgabenbereich eine breite Außenwirkung besitzt, wird bewusst der verbreitete Begriff „Breitband“ für den Ausbau des schnellen Internets verwandt.

Der bisherige Aufgabenbereich der hoheitlichen Vermessung wird wie bisher durch den Namensbestandteil „Vermessung“ abgebildet. Hierzu zählen insbesondere die Vermessung und Abmarkung der Grundstücke und die Führung des Liegenschaftskatasters als amtliches Verzeichnis der Grundstücke nach der Grundbuchordnung.

Die Einrichtung, Organisation, Aufgaben und Bezeichnung der staatlichen Vermessungsbehörden sind im Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) geregelt.

Der vorgelegte Gesetzentwurf setzt die Änderung der Behördenbezeichnung in den betroffenen Rechtsvorschriften normativ um.

Die Umbenennung des Staatsministeriums der Finanzen in Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat aufgrund der Umressortierung zu Beginn der Legislaturperiode wurde bereits separat durch die Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. Juli 2014 geregelt.

Das Rechenzentrum Süd beim Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ist aufgrund des Beschlusses des Ministerrats vom 7. März 2006 eines der beiden Rechenzentren (Rechenzentrum Süd und Rechenzentrum Nord), die als innerstaatlicher Dienstleister die IT-Betriebsaufgaben der Ressorts wahrnehmen. Die Zuständigkeit des Rechenzentrums Süd ist in der Verordnung über die Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (LfStaDluKV) geregelt. Für das Rechenzentrum Nord im Landesamt für Steuern findet sich eine entsprechende Regelung in § 3 der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten in der Bayerischen Steuerverwaltung (ZustVSt).

Der Bereich IuK/Rechenzentrum Süd des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung wird infolge des Neuzuschnitts der Ressorts mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in das künftige Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung eingegliedert und als „IT-Dienstleistungszentrum“ weitergeführt, siehe Ministerrat vom 13. Dezember 2013.

B. Zwingende Notwendigkeit der normativen Regelung

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation erlässt ebenso wie die Vermessungsämter Verwaltungsakte, z.B. Gebühren- und Abmarkungsbescheide. Rechtsmäßige Verwaltungsakte müssen die erlassende Behörde zweifelsfrei erkennen lassen. Die Änderung der Bezeichnung dieser Behörden durch Rechtsnorm ist daher zwingend erforderlich.

Der Ministerrat hat am 17. Dezember 2013 beschlossen, den Bereich IuK/Rechenzentrum Süd des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung in das Landesamt für Vermessung und Geoinformation zu integrieren. Mit Ministerratsbeschluss vom 7. März 2006 waren die Aufgaben des Bereichs IuK/Rechenzentrum Süd festgelegt worden. Die Grundsatzzuständigkeit des Landesamts für Vermessung und Geoinformation für den Bereich IuK/Rechenzentrum Süd wird im VermKatG geregelt.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Nr. 1:

Das Bodenschätzungsgesetz wurde am 20. Dezember 2007 (BGBl I S. 3150, 3176) neu erlassen. Insofern wird Art. 6 Abs. 2 redaktionell geändert.

Zu § 1 Nr. 2a:

Art. 12 Abs. 3 Satz 1 des VermKatG regelt die Einrichtung und die Zuständigkeit des Landesamts für Vermessung und Geoinformation für den Bereich der Landesvermessung. Zur Änderung der Bezeichnung werden in Art. 12 Abs. 3 Satz 1, (ebenso in Abs. 4 Satz 2 und in Abs. 5 VermKatG) die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt. Es wird klargestellt, dass die Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vereinfacht als untere Vermessungsbehörden bezeichnet werden.

Durch die Integration des Bereichs IuK/Rechenzentrum Süd des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung in das Landesamt für Vermessung und Geoinformation ändern sich deren Zuständigkeiten. Die Aufgaben des Bereichs IuK/Rechenzentrum Süd des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung sind in der Verordnung über die Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (LfStad-IuKV) beschrieben. Die LfStad-IuKV wird aufgehoben und die Aufgaben werden dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation übertragen, indem sie abstrakter und schlanker im VermKatG beschrieben werden. Die bisherige Beschränkung der Aufgaben auf den „staatlichen“ Bereich hat sich in der Vergangenheit als bürokratisches Hindernis erwiesen, wenn IT-Kooperationen mit den Kommunen unterstützt werden sollten. Die gewählte Formulierung stellt klar, dass auch Aufgaben übernommen werden können, an denen auch Kommunen und sonstige öffentliche Stellen (z.B. Hochschulen, Forschungseinrichtungen) beteiligt sind. Zu den Aufgaben zählen neben den im Ministerratsbeschluss vom 7. März 2006 genannten Aufgaben auch die Unterstützung des Landeswahlleiters bei der Durchführung seiner Aufgaben mit den notwendigen IT-Leistungen. Das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (IT-Dienstleistungszentrum) unterstützt den Landeswahlleiter in derselben Art und in demselben Umfang wie das bis 31. Dezember 2013 durch das Rechenzentrum Süd im Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung der Fall war. Eine Kostenersatzung erfolgt nicht.

Zu § 1 Nr. 2b:

In Art. 12 Abs. 4 Satz 1 des VermKatG werden die „staatlichen Vermessungsämter“ als Unterbehörden definiert. Die bisherige Bezeichnung wird in „untere Vermessungsbehörden“ geändert.

In Art. 12 Abs. 4 Satz 2 wird die Bezeichnung des „Landesamts für Vermessung und Geoinformation“ in

„Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ geändert.

Zu § 1 Nr. 2c:

In Art. 12 Abs. 5 werden als Folgeänderung die Amtsbezeichnungen der staatlichen Vermessungsämter und des Landesamts für Vermessung und Geoinformation angepasst.

Zu § 1 Nr. 2d:

Der Münchner Stadtrat hat in der Sitzung am 9. April 2014 beschlossen, das Städtische Vermessungsamt München in „GeodatenService München“ umzubenennen. Diese Neubezeichnung muss im VermKatG redaktionell nachvollzogen werden. Das StMFLH hat auf die Bezeichnung der Behörde der Landeshauptstadt München keinen Einfluss. Damit bei einer eventuell künftigen Umbenennung nicht erneut eine redaktionelle Änderung des Gesetzes erforderlich wird, wird die Bezeichnung „städtisches Vermessungsamt München“ durch den neutralen Begriff „Landeshauptstadt München“ ersetzt.

Zu § 1 Nr. 3 und Nr. 4:

Folgeänderung der Umbenennung des Vermessungsamts in Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Art. 16 Abs. 2 und 3 sind gegenstandslos und werden aufgehoben.

Zu § 2 Abs. 1, Abs. 3 bis 10, Abs. 12 bis 15, Abs. 18, Abs. 19 und Abs. 22 bis Abs. 27:

Im Zuge der Umbenennung sind die aufgeführten Rechtsvorschriften redaktionell anzupassen.

Zu § 2 Abs. 2, Abs. 11, Abs. 16, Abs. 17, Abs. 20 und Abs. 21:

In diesen Rechtsvorschriften wird die Bezeichnung Vermessungsamt durch das Synonym untere Vermessungsbehörde ersetzt. Untere Vermessungsbehörden sind die staatlichen Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Die sachliche Zuständigkeit ist in Art. 12 Abs. 4 Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG (BayRS 219-1-F) geregelt. Die örtliche Zuständigkeit ist in der Verordnung über die Bezeichnung, den Sitz und die Bezirke der Vermessungsämter in Bayern – VermBezV (BayRS 219-4-F) geregelt. Die Bezeichnung Vermessungsbehörde wird bereits in mehreren anderen Rechtsvorschriften genutzt und hat sich bewährt. Künftige Namensänderungen müssen in diesen Rechtsvorschriften nicht mehr vollzogen werden.

Zu § 3:

Mit der Aufhebung der Verordnung über die Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik und dem neugefassten Art. 12 Abs. 3 VermKatG wird die Integration des Bereichs IuK/Rechenzentrum Süd des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung in das Landesamt für Vermessung und Geoinformation umgesetzt.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 9 a** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes sowie weiterer

Rechtsvorschriften (Drs. 17/6576)

- Erste Lesung -

Dieser Gesetzentwurf soll ohne Aussprache an den federführenden Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen überwiesen werden. Wer mit der Überweisung an den zur Federführung vorgeschlagenen Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind alle Fraktionen. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Auch keine. Der Gesetzentwurf wird damit diesem Ausschuss zur Federführung zugewiesen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Staatshaushalt und
Finanzfragen

Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drs. 17/6576

zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Hans Herold**
Mitberichterstatter: **Volkmar Halbleib**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 70. Sitzung am 9. Juni 2015 beraten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 37. Sitzung am 25. Juni 2015 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „§ 1 der Verordnung vom 14. Oktober 2014 (GVBl. S. 450) durch die Worte „§ 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 werden die Worte „Art. 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 511) durch die Worte „§ 4 des Gesetzes vom ...“ ersetzt.
 - c) Abs. 6 wird gestrichen.
 - d) Die Absätze 7 bis 18 werden die Absätze 6 bis 17.
 - e) Abs. 19 wird gestrichen.
 - f) Die Absätze 20 bis 27 werden die Absätze 18 bis 25.
2. In § 3 Abs. 1 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2015“ und in § 3 Abs. 2 als Datum des Tages vor Inkrafttreten der „31. Juli 2015“ eingesetzt.

Peter Winter
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/6576, 17/7269

Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften

§ 1 Änderung des

Vermessungs- und Katastergesetzes

Das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG – (BayRS 219-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 206 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Abs. 2 werden die Worte „(BGBl III 610-8) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
2. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.
 - bb) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Es erledigt ferner die informations- und kommunikationstechnischen Aufgaben in den öffentlichen Verwaltungen und im öffentlichen Bereich, soweit ihm diese übertragen werden. ³Dazu gehört insbesondere die Unterstützung des Landeswahlleiters.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4; die Worte „staatlichen Vermessungsämtern“ werden durch die Worte „Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (untere Vermessungsbehörden)“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „staatlichen Vermessungsämter als Unterbehörden“ durch die Worte „unteren Vermessungsbehörden“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

- c) In Abs. 5 werden die Worte „staatlichen Vermessungsämter“ durch die Worte „unteren Vermessungsbehörden“ und die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.
 - d) In Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „Das Städtische Vermessungsamt“ durch die Worte „Die Landeshauptstadt“ ersetzt.
3. In Art. 13 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „beim staatlichen Vermessungsamt“ durch die Worte „bei der unteren Vermessungsbehörde“ ersetzt.
 4. Art. 16 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

§ 2 Folgeänderungen

(1) In § 1 Nr. 5 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (AVWpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1998 (GVBl 1999 S. 29, BayRS 1130-2-2-1), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), werden die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(2) Die Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter (GebOVerM) vom 15. März 2006 (GVBl S. 160, BayRS 2013-2-9-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2013 (GVBl S. 665), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „staatlichen Vermessungsämter“ durch die Worte „unteren Vermessungsbehörden“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs.1 einleitender Satzteil werden die Worte „staatlichen Vermessungsämter“ durch die Worte „unteren Vermessungsbehörden“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „staatlichen Vermessungsämtern“ durch die Worte „unteren Vermessungsbehörden“ ersetzt.

3. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „das zuständige Vermessungsamt,“ durch die Worte „die zuständige untere Vermessungsbehörde“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „das Vermessungsamt“ durch die Worte „die untere Vermessungsbehörde“ ersetzt.
5. In § 10 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „staatlichen Vermessungsämter“ durch die Worte „unteren Vermessungsbehörden“ ersetzt.
6. In § 14 Abs. 2 werden die Worte „das staatliche Vermessungsamt“ durch die Worte „die festsetzende Behörde“ ersetzt.
7. In der Anlage Teil B Nr. 2.2.3.4 Spalte 2 werden die Worte „des jeweiligen Vermessungsamts“ durch die Worte „der jeweiligen unteren Vermessungsbehörde“ ersetzt.

(3) Die Verordnung über die Gewährung von Altersteilzeit in Verwaltungsreformbereichen vom 10. Januar 2005 (GVBl S. 2, BayRS 2030-2-1-4-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 63 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Verwaltungsreform-Teilzeitverordnung – VwRef-ATZV)“
2. § 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Spiegelstrich 1 werden die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.
 - b) In Spiegelstrich 2 wird das Wort „Vermessungsämter“ durch die Worte „Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(4) In § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (ZustV-FM) vom 3. Januar 2011 (GVBl S. 31, BayRS 2030-3-5-2-F), geändert durch § 1 der Verordnung vom 16. Mai 2014 (GVBl S. 208), werden die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(5) Anlage 1 Besoldungsordnung B des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „Direktor, Direktorin des IT-Dienstleistungszentrums beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ werden durch die Worte „Direktor, Direktorin des IT-Dienst-

leistungszentrums beim Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

- b) Die Worte „Vizepräsident, Vizepräsidentin des Landesamts für Vermessung und Geoinformation“ werden durch die Worte „Vizepräsident, Vizepräsidentin des Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.
2. In der Besoldungsgruppe B 6 werden die Worte „Präsident, Präsidentin des Landesamts für Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Präsident, Präsidentin des Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(6) In Art. 53 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 94 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), werden die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(7) Die Verordnung über den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene in den fachlichen Schwerpunkten Vermessung und Geoinformation sowie Ländliche Entwicklung (VermGeoLEV/4. QE) vom 8. Oktober 2012 (GVBl S. 514, BayRS 2038-3-1-4-F), geändert durch § 1 Nr. 99 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift des § 24 das Wort „ , Außerkräftreten“ gestrichen.
2. In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „am Vermessungsamt“ durch die Worte „an der unteren Vermessungsbehörde“ ersetzt.
3. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.
4. In § 5 Abs. 1, §§ 6, 8 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 11 Abs. 1 und 2 Nr. 1 sowie § 21 Abs. 4 werden jeweils die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(8) Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter für den gehobenen und für den mittleren vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Kataster, beim Städtischen Vermessungsamt München (BayRS 2038-3-2-11-I) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „beim Städtischen Vermessungsamt“ werden durch die Worte „bei der Landeshauptstadt“ ersetzt.
 - b) Es wird der Klammerzusatz „(Vermessungs-Ausbildungs- und Prüfungsordnung München – VermAPO-Mü)“ angefügt.

2. In §§ 1 und 2 werden jeweils die Worte „beim Städtischen Vermessungsamt“ durch die Worte „bei der Landeshauptstadt“ ersetzt.

(9) Die Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation (FachV-VermGeo) vom 28. September 2012 (GVBl S. 493, BayRS 2038-3-5-5-F), geändert durch § 1 Nr. 133 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 2 Satz 2 schließender Satzteil, § 3 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 9 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2, § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. a, § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Buchst. b, c, e und f Doppelbuchst. aa, Nr. 2 Buchst. a bis f, § 13 Abs. 1 Satz 1, § 18 Abs. 3, § 29 Abs. 2, § 32 Abs. 1 und 2, § 33 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 Satz 1 Nr. 5, § 34 Abs. 4, § 37 Abs. 2 Satz 4, § 38 Abs. 1, § 47 Abs. 2, § 51 Abs. 1, § 52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 53 Abs. 1, § 56 Satz 1 werden jeweils die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. b, § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa und bb, Buchst. d, f Doppelbuchst. bb, § 29 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Vermessungsamt“ durch die Worte „Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb, Buchst. f Doppelbuchst. bb, § 33 Abs. 4 Satz 3 wird jeweils das Wort „Vermessungsämter“ durch die Worte „Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.
4. In § 34 Abs. 4 und § 51 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Vermessungsämtern“ durch die Worte „Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(10) In der Inhaltsübersicht in § 22 und in § 22 in der Überschrift und im einleitenden Satzteil der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten (Meldedatenverordnung – MeldDV) vom 14. März 2007 (GVBl S. 244, BayRS 210-3-2-I), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird jeweils das Wort „Vermessungsämter“ durch die Worte „unteren Vermessungsbehörden“ ersetzt.

(11) In § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das zentrale elektronische Personenstandsregister (ZEP-PRV) vom 16. Juli 2013 (GVBl S. 468, BayRS 211-5-I) werden die Worte „Statistik und Datenverarbeitung“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(12) Das Gesetz über die Abmarkung der Grundstücke – Abmarkungsgesetz – AbmG – (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 207 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1981 (GVBl. S. 317),“ gestrichen.

b) In Abs. 2 werden die Worte „staatlichen Vermessungsamt“ durch die Worte „Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

2. In Art. 10 Abs. 5 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546)“ und die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1977 (GVBl. S. 104)“ gestrichen.
3. In Art. 13 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „staatlichen Vermessungsamts“ durch die Worte „Amts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.
4. In Art. 15 Abs. 5 und Art. 17 Abs. 5 wird jeweils das Wort „Bundesbaugesetz“ durch das Wort „Baugesetzbuch“ ersetzt.
5. In Art. 18 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „Verordnung über die Benutzungsgebühren der unteren Vermessungsbehörden“ ersetzt.
6. Art. 26 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

(13) Die Verordnung über die Bezeichnung, den Sitz und die Bezirke der Vermessungsämter in Bayern (VermBezV) vom 4. November 2006 (GVBl S. 909, BayRS 219-4-F) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, in § 1 einleitender Satzteil und § 2 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Vermessungsämter“ durch die Worte „Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.
2. In § 1 in der Übersicht Spalte 1 „Amtsbezeichnung und Amtssitz“ wird jeweils das Wort „Vermessungsamt“ durch die Worte „Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.
3. In § 2 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.
4. § 3 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

(14) In § 3 Abs. 1 der Verordnung über die ressortübergreifende Kontaktstelle für die Geodateninfrastruktur Bayern (GDI-Koordinierungsgremiumsverordnung – GDI-V) vom 3. September 2012 (GVBl S. 476, BayRS 219-5-1-F), geändert durch § 1 Nr. 209 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), werden die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(15) In § 6 Abs. 3 Satz 2 der Feldgeschworenenordnung – FO – (BayRS 219-6-F), geändert durch Verordnung vom 19. November 2003 (GVBl S. 884), werden die Worte „das Vermessungsamt“ durch die Worte „das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(16) Die Verordnung zur Übernahme von Gebäudevermessungen von Privatpersonen in das Liegenschaftskataster (Gebäudeübernahmeverordnung – GÜVO) vom 10. Oktober 2005 (GVBl S. 521, BayRS 219-7-F) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „§ 14 der Verordnung über die verantwortlichen Sachverständigen im Bauwesen (Sachverständigenverordnung Bau – SVBau) vom 24. September 2001 (GVBl S. 578, BayRS 2132-1-10-I)“ durch die Worte „§ 20 der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfümter und Prüfsachverständigen im Bauwesen“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „der mittleren Vermessungsbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „das Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ durch das Wort „diese“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „beim zuständigen Vermessungsamt“ durch die Worte „bei der zuständigen unteren Vermessungsbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „staatlichen Vermessungsämter (GebOVer) vom 29. November 2001 (BayRS 2013-2-9-F) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „unteren Vermessungsbehörden“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 schließender Satzteil und Satz 2 werden jeweils die Worte „beim zuständigen Vermessungsamt“ durch die Worte „bei der zuständigen unteren Vermessungsbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „Das Vermessungsamt“ durch die Worte „Die untere Vermessungsbehörde“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Das Vermessungsamt“ durch die Worte „Die untere Vermessungsbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „des Vermessungsamts“ durch die Worte „der unteren Vermessungsbehörde“ und die Worte „das Vermessungsamt“ durch die Worte „die untere Vermessungsbehörde“ ersetzt.

- d) In Abs. 4 und 5 Satz 2 werden jeweils die Worte „das Vermessungsamt“ durch die Worte „die untere Vermessungsbehörde“ ersetzt.
3. In § 5 Nr. 1 werden die Worte „das Vermessungsamt“ durch die Worte „die untere Vermessungsbehörde“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „dem Vermessungsamt“ durch die Worte „der unteren Vermessungsbehörde“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „vom Vermessungsamt“ durch die Worte „von der unteren Vermessungsbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „Das Vermessungsamt“ durch die Worte „Die untere Vermessungsbehörde“ ersetzt.
5. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „dem Vermessungsamt“ durch die Worte „der unteren Vermessungsbehörde“ ersetzt.
6. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „das Vermessungsamt“ durch die Worte „die untere Vermessungsbehörde“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „Das Vermessungsamt“ durch die Worte „Die untere Vermessungsbehörde“ ersetzt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

(17) Die Verordnung über das Landesamt für Finanzen (LfFV) vom 8. August 2005 (GVBl S. 371, BayRS 600-2-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 341 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

 1. In § 1 Abs. 4 Satz 7 werden die die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.
 2. Die Überschrift des Abschnitts II erhält folgende Fassung:

„Schlussbestimmung“
 3. Der bisherige § 5 wird § 3 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.

- b) Die Absatzbezeichnung im einzigen Absatz entfällt.

(18) In § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Ämter für Ländliche Entwicklung (ALEV) vom 2. August 2005 (GVBl S. 369, BayRS 7815-2-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2014 (GVBl S. 63), werden die Worte „staatlichen Vermessungsämter (GebOVerm) vom 15. März 2006 (GVBl S. 160, BayRS 2013-2-9-F)“ durch die Worte „unteren Vermessungsbehörden (GebOVerm)“ ersetzt.

(19) Die Verordnung über das Waldverzeichnis und die Schutzwaldverzeichnisse (WuSWaldVV) vom 29. November 1994 (GVBl S. 1031, BayRS 7902-2-L), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 91 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort „Vermessungsämtern“ durch die Worte „unteren Vermessungsbehörden“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Vermessungsämter“ durch die Worte „unteren Vermessungsbehörden“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „ , Außerkräftreten, Übergangsvorschrift“ gestrichen.
 - b) Die Absatzbezeichnung im einzigen Absatz entfällt; die Satznummerierung im einzigen Satz wird gestrichen.

(20) In § 11 schließender Satzteil der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes, des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und der Handwerksordnung (BBiGHwOV) vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 579, BayRS 800-21-21-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2014 (GVBl S. 484), werden die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(21) Die Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin (PO-VermT) vom 15. November 1996 (GVBl S. 456, BayRS 800-21-51-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 414 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) § 23 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige § 24 wird § 23; in der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ gestrichen.
2. § 24 wird § 23 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

3. In § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1, § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Satz 3, § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Sätze 1 und 2, § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 11 Sätze 2 und 3, § 12 Abs. 2, § 15 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 4 Satz 1, § 18 Abs. 2 Nr. 7, Abs. 4, § 19 Abs. 1 Satz 1, § 21 Abs. 1 Satz 1 und § 22 Abs. 2 werden jeweils die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(22) In § 1 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Memmingen (Fluglärmschutzverordnung Memmingen – FluLärmV MM) vom 6. November 2012 (GVBl S. 535, BayRS 96-1-1-I) wird das Wort „Vermessungsamt“ durch die Worte „Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(23) In § 1 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Neuburg (Fluglärmschutzverordnung Neuburg – FluLärmV ND) vom 15. Mai 2013 (GVBl S. 324, BayRS 96-1-3-I) wird das Wort „Vermessungsamt“ durch die Worte „Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(24) In § 1 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Ingolstadt/Manching (Fluglärmschutzverordnung Ingolstadt – FluLärmV IN) vom 25. Februar 2014 (GVBl S. 72, BayRS 96-1-4-I) wird das Wort „Vermessungsamt“ durch die Worte „Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(25) In § 1 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Nürnberg (Fluglärmschutzverordnung Nürnberg – FluLärmV N) vom 9. September 2014 (GVBl S. 382, BayRS 96-1-5-I) wird das Wort „Vermessungsamt“ durch die Worte „Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2015 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (LfStaDluKV) vom 4. März 2008 (GVBl S. 68, BayRS 200-3-I), geändert durch Verordnung vom 14. Juli 2009 (GVBl S. 317), tritt mit Ablauf des 31. Juli 2015 außer Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Abg. Hans Herold

Abg. Volkmar Halbleib

Abg. Alexander Muthmann

Abg. Thomas Mütze

Staatssekretär Albert Füracker

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 4** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes sowie weiterer

Rechtsvorschriften (Drs. 17/6576)

- Zweite Lesung -

Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt entsprechend der Vereinbarung im Ältestenrat 24 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich an der Redezeit der stärksten Fraktion. Erster Redner ist der Kollege Hans Herold. Bitte schön.

Hans Herold (CSU): Sehr verehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte gleich zu Beginn meiner Rede darauf hinweisen, dass das Erfolgsmodell Bayern nach meiner Ansicht – das sage ich mit großer Überzeugung – auch darauf zurückzuführen ist, dass wir eine sehr gute Katasterverwaltung und eine sehr gute technische Verwaltung haben. Deswegen ein herzliches Dankeschön an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer staatlichen Behörden!

Meine sehr verehrten Damen und Herren, mit diesem Gesetzentwurf werden nun die jeweiligen Aufgaben gebündelt. Was es bedeutet, über keine solch gute Behörden zu verfügen, zeigt die derzeitige Situation in Griechenland sehr deutlich.

Unser Bayerischer Ministerpräsident Horst Seehofer hat im Jahr 2013 unserem Finanzministerium, das jetzt für Finanzen, Landesentwicklung und Heimat zuständig ist, weitere und, wie ich ausdrücklich betone, wichtige Zuständigkeiten übertragen. Dazu gehört zum Beispiel, wie Sie alle wissen, der wichtige Breitbandausbau in Bayern, für den wir 1,5 Milliarden Euro in die Hand nehmen. Das ist ein einmaliges Projekt in ganz Deutschland. Ich bin sehr dankbar dafür, dass diese Verfahren bei uns im Lande optimal laufen. Auch dafür ein herzliches Dankeschön!

(Beifall bei der CSU)

Diese neu übertragenen Zuständigkeiten erweiterten den Aufgabenbereich des Landesamts für Vermessung und Geoinformation erheblich. Sie erweiterten auch den Aufgabenbereich der Vermessungsämter in Bayern sehr stark. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich betone ausdrücklich, dass die Vermessungsämter insbesondere im ländlichen Raum sehr wichtige staatliche Behörden sind. Sie unterstützen auch das Ehrenamt sehr gut, in dem die Feldgeschworenen für sie tätig sind.

Das Problem ist derzeit, dass die neuen Zuständigkeiten des Landesamts für Vermessung und Geoinformation und der Vermessungsämter nur dem Aufgabenbereich des sogenannten klassischen hoheitlichen Vermessungswesens zuzuschreiben sind. Natürlich ist das eine wichtige Aufgabe, gerade zur Unterstützung unserer Wirtschaft und unserer Kommunen. Die Aufgabenbeschreibungen lassen aber in keiner Weise die Zuständigkeiten für die neuen und auch wichtigen Aufgaben erkennen. Dies gilt in besonderer Weise in der Außenwirkung gegenüber den Bürgern, der Wirtschaft und der Verwaltung. Das möchte ich ausdrücklich betonen.

Gerade gegenüber unserer Bürgerschaft ist die bisherige offizielle Behördenbezeichnung unzureichend. Sie muss den neuen Aufgabenbereichen entsprechend angepasst werden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, der Ministerrat hat im Jahr 2013 Folgendes beschlossen: die Umbenennung des Landesamts für Vermessung und Geoinformation in Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung sowie die Umbenennung der Vermessungsämter in Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Ich weise besonders auf die optimale Betreuung unserer Kommunen hin. Beschlossen wurde auch die Verlagerung des Rechenzentrums Süd vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung in das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung als sogenanntes IT-Dienstleistungszentrum.

Von entscheidender Bedeutung ist außerdem, dass das bisherige Rechenzentrum Süd als IT-Dienstleistungszentrum Bayern langfristig – ich betone ausdrücklich: langfristig – alle Behörden im Freistaat als unverzichtbarer Partner mit IT-Dienstleistungen versorgen wird. Ich glaube, auch das ist ein Punkt, den man immer wieder hervorheben sollte.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, mit diesen weiteren Aufgaben sind unsere Ämter, wie ich meine, auch in Zukunft deutlich – ich betone: deutlich – breiter aufgestellt. Wieso die Wortwahl "Digitalisierung, Breitband und Vermessung"? – Gerade diese Umbenennung stellt die Wichtigkeit der Aufgaben heraus, die das Landesamt und auch die Ämter nun erfüllen werden.

Lassen Sie mich noch kurz einige Worte zum Thema Breitbandausbau sagen. Der Breitbandausbau ist eine ganz wichtige Aufgabe unseres Ministeriums geworden, aber auch der Ämter, die ich eben angesprochen habe. Ich weise noch einmal auf das Programm mit einem Volumen von 1,5 Milliarden Euro hin. Es dient einer ganz massiven Stärkung unseres ländlichen Raumes und läuft hervorragend. Ich bin sehr froh darüber – das muss ich ganz ehrlich sagen –, dass sich auch andere Bundesländer bei uns in Bayern umschauen und sich von diesem guten und wichtigen Programm überzeugen.

Ein weiterer Punkt, meine sehr verehrten Damen und Herren, ist natürlich auch die hohe Förderung, die Kommunen im ländlichen Raum bekommen. Ich selber komme aus einem Raum mit besonderem Handlungsbedarf. Ich bin sehr dankbar dafür, dass die Kommunen dort zwischen 80 und 90 % Förderung bekommen. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Ansiedlung der IT-Labore an den regionalen Ämtern, die sogenannten Bayern-Labs. Auch das ist ein Beitrag zur Stärkung des ländlichen Raums.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass zwischenzeitlich auch die Landeshauptstadt München ihr Städtisches Vermessungsamt in GeodatenService Mün-

chen umbenannt hat. Diese Umbenennung wird im Gesetzestext entsprechend berücksichtigt.

Ich sage in aller Kürze nur so viel zu diesem Gesetzentwurf: Wir haben ihn im Haushaltsausschuss sehr ausführlich diskutiert, Herr Kollege Halbleib. Ich bitte um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf der Staatsregierung. – Ich bedanke mich ganz herzlich für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist der Kollege Halbleib.

Volkmar Halbleib (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Bevor ich in der Zweiten Lesung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung komme, mache ich zwei Vorbemerkungen: Lieber Herr Kollege Herold, ich glaube, es wäre angemessen, von diesem Rednerpult aus einmal zu sagen, dass die massive Förderung der Breitbanderschließung in der Fläche, im ländlichen Raum, quer durch Bayern, die jetzt stattfindet, viel zu lange gebraucht hat. In der CSU hatte man die Auffassung, das würde alles der Markt regeln; dann hatte man ein Förderprogramm, aber kein Geld; dann hatte man Geld, aber kein notifiziertes Förderprogramm. Wir haben bei diesem Thema sieben bis acht Jahre verschlafen. Wenn Sie den Vorstellungen der SPD gleich gefolgt wären, wären wir in Bayern schon wesentlich weiter. Das muss an dieser Stelle einmal deutlich gesagt werden.

(Beifall bei der SPD)

Ich hätte über die Fragen auch lieber inhaltlich diskutiert, ob wir flächendeckend nicht 50 Mbit/s brauchen, ob die Gewerbegebietserschließung passt; das kam vonseiten der CSU-Fraktion. Sie sind selber nicht ganz zufrieden damit. Die Sozialdemokratie im Bayerischen Landtag hat immer wieder angemahnt, die Eigenanteile zu senken, damit sich alle Kommunen eine vernünftige Breitbanderschließung leisten können. Das gilt

nicht nur für das Thema Breitband, sondern das gilt auch für alle anderen Infrastrukturmaßnahmen. Ich würde mir von Ihnen erwarten, dass Sie das, was Sie nach langem Fordern beim Breitband tun, auch für alle anderen kommunalen Infrastrukturmaßnahmen tun. Leider fehlt es an dieser Stelle. Senken Sie generell die Eigenanteile der Kommunen, insbesondere der finanzschwachen Kommunen! Dann sind wir bei diesem Thema näher beieinander.

(Beifall bei der SPD)

Zweite Bemerkung: Ich darf mich dem Dank an die Vermessungsverwaltung anschließen. Ich glaube, es wäre besonders angebracht, wenn wir diese Wertschätzung bei der Personalausstattung zum Ausdruck bringen würden, damit vor Ort vernünftig gearbeitet werden kann.

Lieber Herr Kollege Herold, liebe Kollegen von der CSU, jetzt komme ich zu diesem Gesetzentwurf: Die Vermessungsverwaltung braucht dieses Gesetz am wenigsten. Es gibt gute und schlechte Gesetze, wichtige und richtige, sinnvolle und weniger sinnvolle; es gibt aber auch Gesetze, die sind unnütz wie ein Kropf. Dieses Gesetz zählt leider dazu. Unterstützen Sie die Vermessungsverwaltung lieber mit Taten als mit diesem Bürokratiemonster, das Sie uns heute hier vorlegen. Wir werden es in Zweiter Lesung ablehnen.

(Beifall bei der SPD und Abgeordneten der GRÜNEN)

Liebe Kollegen der CSU, Sie thematisieren permanent die überbordende Bürokratie, meistens wenn dieses Thema irgendwie mit dem Namen "Brüssel" in Verbindung zu bringen ist. Sie und auch der Ministerpräsident thematisieren die Paragrafenbremse, also den Abbau nicht notwendiger Regulierung von Lebenssachverhalten. Wenn es ein Gesetz gibt, das Ausdruck überbordender Bürokratie ist, dann ist es dieses; und wenn es ein Gesetz gibt, bei dem die Paragrafenbremse greifen sollte, dann bei diesem. Sie müssen sich einmal vorstellen: 27 Gesetze, Verordnungen und Rechtsvorschriften müssen geändert werden; 132 Artikel müssen geändert werden, nur um die

Behördenbezeichnung zu ändern. Das kann nicht richtig sein. Auch nach dem 8. Oktober 2013 hat das Geschäft der Vermessungsverwaltung hervorragend funktioniert; daran kann kein Zweifel sein. Jeder in Bayern weiß, wofür diese gute Vermessungsverwaltung steht. Darum geht es gar nicht, sondern es geht Ihnen – das schreiben Sie in den Gesetzentwurf auch noch in entwaffnender Offenheit hinein – um die Außenwirkung. Es geht um Imagearbeit für das Finanzministerium und den Finanzminister; es geht darum, ein Stück weit schick und trendy zu sein. Inhaltlich bringt uns dieses Gesetz kein Stück voran. Es wäre sinnvoller gewesen, auf dieses Gesetz zu verzichten.

(Beifall bei der SPD)

Abschließend möchte ich sagen: Es wird auch ein falscher Eindruck erweckt. Das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, wie es jetzt neu heißen soll, erfüllt natürlich nicht alle Aufgaben der Digitalisierung im Freistaat. Die Digitalisierung ist eine Herausforderung für alle Ressorts und in allen Lebensbereichen. Sie erwecken den falschen Eindruck, als ob damit alle Fragen der Digitalisierung bewältigt würden. Das ist eindeutig nicht der Fall.

Eines muss man auch deutlich sagen: Die Kosten werden zwar mit 100.000 Euro als vermeintlich gering beschrieben; nimmt man aber die Personalkosten, die Umstellung von EDV, Briefköpfen, Stempeln etc. pp. dazu, lässt sich der Kostenaufwand durchaus sehen. Es wäre besser, weitere 5, 6 oder 7 km Glasfaserkabel in Bayern zu verlegen, als uns dieses Gesetz mit dem Verwaltungsaufwand, der dahintersteckt, vorzulegen. Das Finanzministerium wäre ein Vorbild für andere gewesen, wenn es auf diesen gesetzgeberischen Unsinn verzichtet und damit Kosten gespart hätte.

Wir sagen heute Nein zu einem Gesetz, das tatsächlich nur als Marketingmaßnahme Sinn macht, Nein zu einem legislativen Bürokratiemonster und Nein zu einem Gesetz, das so unnütz ist wie ein Kropf.

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist der Kollege Muthmann.

Alexander Muthmann (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Eine Anekdote aus der Praxis, ausgelöst bereits durch dieses Gesetz: Bei einem Anruf in dem besagten Amt meldet sich der Mitarbeiter mit "Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung". Der Anrufer reagiert: Entschuldigung, da habe ich mich verwählt; ich wollte zum Vermessungsamt.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Das ist kein Einzelfall und durchaus auch ein Fingerzeig auf die Bewertung in der Praxis und in der Öffentlichkeit. Wir kennen das bewährte Amt allenthalben als Vermessungsamt. Damit wird auch das, worum es in der Behörde geht, hinreichend beschrieben. Deswegen wollen wir ebenso, wie dies der Kollege Halbleib gerade vorgetragen hat, das Gesetz zumindest in dieser Form nicht akzeptieren und nicht unterstützen.

In der Begründung des Gesetzes wird mit nachgerade beachtlicher Ambition vorgetragen, es gebe keine Alternative; denn wenn dieses Gesetz nicht beschlossen würde, ließen die Bescheide und Entscheidungen aus dieser Behörde nicht eindeutig erkennen, von welcher Behörde sie kommen; das sei nach allgemeinen Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften gar ein Nichtigkeitsgrund. Ich finde das eine verwegene Argumentation.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Wir halten die Entscheidung für falsch und überflüssig. Natürlich kann man solche Gestaltungs- und Umbenennungsmaßnahmen vornehmen. Aber die Frage ist doch, ob wir das tun müssen oder ob wir angesichts des Bürokratiewustes auch einmal auf Dinge, die nicht zwingend sein müssen, verzichten könnten. Wir müssen es uns zum Prinzip machen, dass es immer dann, wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, notwendig ist, darauf eben zu verzichten. Aber davon ist die Staatsregierung noch weit entfernt.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Wenn man denn schon ein solches Gesetz machen wollte, ist es immer noch falsch gemacht, weil die Kernkompetenz der Vermessungsämter eben doch die Vermessung war und ist. Da muss man nur einmal auf die vorgesetzte Behörde, auf das Ministerium schauen. Durch die zusätzliche Aufgabenzuordnung von Heimat und Landesentwicklung ist auch kein Ministerium für Landesentwicklung, Heimat und Finanzen entstanden, sondern der Minister stellt schon seine Kernkompetenz der Finanzen voran, und er gilt auch gemeinhin und zu Recht zunächst als Finanzminister. Die zweite Aufgabe kommt danach.

Es kratzt – das darf ich auch sagen – am Selbstverständnis der Vermesser, die über Jahre und Jahrzehnte die Dinge richtig gemacht haben, wenn ihre Kernkompetenz in der Auflistung nach hinten gerückt wird. Auch das ist falsch. Wenn schon, hätte man die Behörde als Amt für Vermessung, Digitalisierung und Breitband bezeichnen müssen, um die Wertigkeiten und die historisch gewachsenen Aufgabenstellungen richtig zu dokumentieren. Aber nicht einmal das ist gelungen. Da setzt das Finanzministerium andere Maßstäbe an als, wie gesagt, bei der Bezeichnung des eigenen Hauses. Jetzt ist die Show wichtiger als eine sachgerechte Bezeichnung. Aus vielerlei Gründen ist das also ein Gesetz, das wir nicht brauchen und das wir ablehnen werden.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist der Kollege Mütze.

Thomas Mütze (GRÜNE): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Welchen Stellenwert das Gesetz hat, ist mir eben klargeworden. Ich habe den Ministerpräsidenten beobachtet: Sobald er von dem Gesetz gehört hat, ist er aufgestanden und aus dem Raum gegangen. Er hat recht gehabt, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei den GRÜNEN und den FREIEN WÄHLERN)

Der Kollege Muthmann hat eben schon Baron de Montesquieu im übertragenen Sinne zitiert. Ich sage noch einmal das, was der Baron selber ausgesprochen hat: Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, ist es notwendig, kein Gesetz zu machen.

Lieber Hans Herold, du hast eigentlich kein Wort zu dem gesagt, worum es in dem Gesetz geht. Es geht nämlich darum, Schilder auszuwechseln, und es geht darum, an Häusern, in denen Mitarbeiter schon lange ihrer Vermessungsarbeit nachgehen, neue Namensschilder anzubringen. Mehr ist es nicht. Deswegen ist es schade um die Zeit, die wir hier verbringen, liebe Kolleginnen und Kollegen. Wir alle sind hochbezahlte und hochqualifizierte Menschen. Trotzdem wird so viel Geld für dieses Null-Gesetz – 20 Seiten nichts – verschwendet. Wenn Sie das Gesetz durchlesen, finden Sie überall: Es gibt einen neuen Namen, es gibt einen neuen Namen, es gibt einen neuen Namen. Mit den Mitteln, die dafür aufgewendet werden, wird ein neues Schild gedruckt, das der Hausmeister an die Wand klebt. Das ist alles. Deswegen werde ich auch nicht mehr dazu sagen. Das wäre Zeitverschwendung. Wir lehnen ab.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Jetzt bitte ich Herrn Staatssekretär Füracker zum Rednerpult.

Staatssekretär Albert Füracker (Finanzministerium): Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir haben es gehört: Der Name des Landesamts für Vermessung und Geoinformation wurde mit Kabinettsbeschluss geändert. Jetzt müssen wir per Gesetz das nachvollziehen, was damals beschlossen wurde. Es geht nicht nur um das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung und die Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung; es geht auch um die Verlagerung des Rechenzentrums Süd. Wir sprechen über eine Verlagerung von 350 Dienstposten. Jetzt haben wir im gesamten Bereich des Landesamts und der Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung rund 3.400 Bedienstete.

Die Aufgabenzuweisung ist wesentlich angewachsen. Der bisherige Name hat nur die Aufgabe Vermessung beschrieben. Die Ämter wurden breiter aufgestellt und leisten auch Großes. Auch das muss ich unterstreichen. Wieso man nicht darüber reden darf, was im Bereich Vermessung passiert und ob es notwendig ist, bei zuwachsenden Aufgaben einmal einen Namen ändern zu dürfen, und wieso das eine Zeitverschwendung sein sollte, bleibt ihr Geheimnis, Herr Mütze. Ich rede darüber gern; denn die Bayerische Vermessungsverwaltung mit ihren neuen Aufgaben ist hervorragend aufgestellt. Die Verwaltung und die neuen Aufgaben müssen erledigt werden, und es ist auch durchaus richtig, dass das Landesamt und die Ämter die neuen Aufgaben im Namen führen.

Das Landesamt ist für die Digitalisierung zuständig und ist das IT-Dienstleistungszentrum der IT-Dienstleister der bayerischen Verwaltung. Ich glaube, dass diese Aufgabe durchaus in seinem Namen genannt werden darf. Es ist ja nicht so, dass hier etwas unternommen würde, was keinen Sinn hätte. Vielmehr ist es nur logisch, die Zuständigkeit für die Digitalisierung der gesamten Verwaltung des Freistaats zu nennen.

Vom Breitbandausbau und vom schnellen Internet haben wir gehört. Entgegen dem, was Herr Halbleib eben erzählt hat, ist das geradezu das Erfolgsmodell schlechthin. Wenn wir in Bayern zu spät dran sein sollen und wenn die CSU geschlafen haben soll, Herr Halbleib, frage ich mich, was in den letzten Jahren dort passiert ist, wo die SPD regiert. Was passiert denn jetzt, wo die SPD regiert? – Wo die SPD regiert, passiert im Bereich Breitband nichts, null Komma null.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

Wir greifen in Bayern das bestehende Problem lieber spät als gar nicht an. Bayern ist beim Breitband nicht hintendran. Die Übertragungsraten in Bayern sind nicht schlechter als anderswo. Jedoch wird sich als Unterschied herausstellen, dass wir innerhalb kürzester Zeit weit, weit vorne sein werden. Als wir 2013 die Aufgabe übertragen bekamen, machten 265 Kommunen mit. Jetzt sind es über 1.800 Kommunen. 89 % der

bayerischen Kommunen betreiben Breitbandausbau, und zwar so, dass sie davon etwas verstehen, Herr Halbleib. Die Bürgermeister und die Planungsbüros vor Ort wissen sehr wohl, dass in den Gewerbegebieten Glasfaserkabel verlegt werden müssen. Dafür brauchen sie Ihre Hilfe nicht. Wenn sie natürlich so rechnen würden wie Sie – Sie behaupten, für 100.000 Euro könnten 7 km Glasfaserkabel verlegt werden –, dann hätten wir ein Problem in Bayern. Ich bin froh, dass die Verantwortlichen vor Ort richtig rechnen können. Im Gegensatz zu Ihrer Rechnung sind es nämlich nur 1,67 km Glasfaserkabel, die für 100.000 Euro verlegt werden können. Angesichts dessen muss ich Ihnen ehrlich sagen, dass Sie in diesem Bereich wenig Sachverstand haben.

Ich weiß auch nicht, wie Sie aus der Änderung des Namens einer Behörde ableiten können, dieses Gesetz sei ein "Bürokratiemonster". Wenn freilich Herr Muthmann dort anruft und verwirrt ist, weil er kaum auseinanderhalten kann, wofür das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung alles zuständig ist, dann ist das nicht ganz einfach für ihn. Aber die Masse der Menschen versteht das sehr wohl. Die Beschreibung der neuen Aufgaben ist auch richtig.

Die Digitalisierungsbemühungen und der Breitbandausbau laufen hervorragend. In welcher Geschwindigkeit der Breitbandausbau erfolgt, bestimmt aber nicht der Bayerische Landtag oder die Bayerische Vermessungsverwaltung, sondern das bestimmen die Bürgermeister zusammen mit ihren Gemeinderäten; beraten werden sie von unseren Ämtern. Machen Sie sich deswegen keine Sorgen, Herr Halbleib. Dafür brauchen wir Ihre Tipps nicht.

Unsere Vermessungsämter machen ihren Job hervorragend. Sie haben im Jahr 2014 247.000 Grenzpunkte in rund 30.000 Grundstücksvermessungen abgemarkt. Etwa 55.000 Gebäudevermessungen wurden erledigt. Das ist ein hervorragendes Jahresergebnis, das mit fast 100-prozentiger Kostendeckung und niedrigsten Gebühren erzielt werden konnte. Das ist einmalig im Bundesvergleich.

Wir werden unsere Vermessungsverwaltung, eine hervorragende Verwaltung im Freistaat Bayern, nicht privatisieren.

Warum wir nicht auch in der Bezeichnung des Amtes zum Ausdruck bringen sollen, dass wir das Aufgabenspektrum um die Bereiche Digitalisierung, IT-Dienstleistungen und Breitbandausbau erweitert haben, müssen Sie mir einmal erklären, meine Damen und Herren von der SPD.

Es gibt wahrscheinlich kaum einen anderen bayerischen Politiker als mich, der innerhalb kürzester Zeit so viele Vermessungsämter besucht hat.

(Lachen des Abgeordneten Markus Rinderspacher (SPD))

– Darüber können Sie also lachen, Herr Rinderspacher. Sie hören nicht zu, Sie lachen nur.

(Markus Rinderspacher (SPD): Ihre Arroganz ist unerträglich! Das ist doch gar nicht Ihr Stil!)

Ich bin seit anderthalb Jahren Staatssekretär und kenne kaum einen anderen bayerischen Politiker, der in dieser Zeit so viele Vermessungsämter besucht hat wie ich. Ich habe nirgendwo erlebt, dass die dort tätigen Beamten darunter leiden, dass die Ämter jetzt "DBV" heißen. Im Gegenteil, das sind selbstbewusste Beamte, die sich freuen, wenn die Politik vorbeikommt. Sie freuen sich insbesondere darüber, dass ihre Verwaltung durch neue Aufgaben aufgewertet wird und dass dies auch in der Bezeichnung der Behörde erscheint. Ob DBV oder VDB - ich sage: In DBV bleibt "Vermessung" als letztes Wort zum Glück länger haften als das erste Wort. So ist es auch in der heutigen Landtagsdebatte: Das Letzte bleibt länger haften als Ihre ständige Stänkerei vom Beginn der Debatte.

(Markus Rinderspacher (SPD): Peinlich!)

Dieses Gesetz ist kein Bürokratiemonster.

Jetzt sage ich Ihnen noch etwas – –

(Markus Rinderspacher (SPD): Wollen Sie mit Ihrer Arroganz Ihren Minister über-
treffen?)

– Der Einzige, der arrogant ist, sind Sie, Herr Rinderspacher. Sie sind arrogant.

(Markus Rinderspacher (SPD): Als ob Sie hier der Chef wären! – Harald Güller
(SPD): Wenn Sie eine Abstimmung über Arroganz durchführen, die verlieren Sie
schon in Ihrer eigenen Fraktion! – Beifall bei der SPD)

Der Einzige – –

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Jetzt hat es ihm die Sprache verschlagen!)

– Ganz klar, weil ich von Herrn Pfaffmann so begeistert bin.

Die von Ihnen regierte wunderbare Landeshauptstadt München hat auch die Notwen-
digkeit gesehen, die Vermessungsverwaltung umzubenennen. Dort heißt sie jetzt Ge-
odatenService München. Ist das nur Show? Oder hat man das gemacht, weil es Sinn
hat? Hat man den neuen Namen vielleicht doch gebraucht? Hat Herr Pfaffmann das
vielleicht gar nicht mitbekommen?

(Beifall bei der CSU)

Es könnte ja sein, dass – wie es bei der SPD üblich ist – wieder einmal die eine Hand
nicht weiß, was die andere Hand gemacht hat.

Es ist überhaupt nicht angebracht, die Leistungen unserer Verwaltungen kleinzureden.
Wir wollen die Veränderung der Aufgabe auch in der Bezeichnung des Amtes doku-
mentieren. Digitalisierung, Breitband und Vermessung – eine wunderbare Namens-
kombination für eine wunderbare Behörde.

Wenn Sie heute nicht zustimmen wollen, ist das nur ein weiterer Beweis dafür, dass
Sie offensichtlich keine großen Probleme mehr in Bayern sehen. Wenn Sie sich

wegen der Umbenennung einer Behörde so mit uns zanken möchten und wenn Sie damit beweisen möchten, dass ein Staatssekretär arrogant ist, dann tun Sie mir leid. Arroganz liegt uns fern.

(Lachen bei der SPD)

Den Namen zu verändern, ergibt großen Sinn.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Bitte bleiben Sie am Rednerpult, Herr Staatssekretär. Wir haben noch eine Zwischenbemerkung vom Kollegen Muthmann. Bevor ich ihm das Wort erteile, teile ich Ihnen mit, dass die CSU-Fraktion namentliche Abstimmung beantragt hat.

(Lachen bei der SPD – Zuruf von der SPD: Peinlich!)

Alexander Muthmann (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Staatssekretär, ich bitte Sie zunächst, zur Kenntnis zu nehmen, dass ich nicht angerufen habe, sondern dass ich über Gespräche berichtet habe - nicht nur über ein einzelnes –, die in dieser Form stattgefunden haben. Berichtet haben die Mitarbeiter aus den besagten Vermessungsämtern. Das nur als Vorbemerkung.

(Markus Rinderspacher (SPD): Das hat er schon richtig verstanden!)

Dann möchte ich eine Frage nachschieben. Da Sie gesagt haben, das letzte Wort dieses Dreiklangs – Vermessung – würde am längsten im Gedächtnis bleiben, stellt sich die Frage, warum in der Bezeichnung Ihres Ministeriums nicht die Finanzen an das Ende gerückt sind. Mein Frage lautet also: Ist Ihre Aussage von vorhin nicht ein Widerspruch zu der Namensgebung für Ihr Ministerium? Dort werden die weiteren Aufgaben – Landesentwicklung, Heimat – einfach fortlaufend aufgelistet. Wie wollen Sie diesen Wertungswiderspruch auflösen?

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der SPD)

Staatssekretär Albert Füracker (Finanzministerium): Es gibt keinen Wertungswiderspruch. Ich sehe keinen Unterschied in der Wertigkeit, nur weil in der Bezeichnung DBV die eine Aufgabe früher als die andere genannt wird. Ich weiß also nicht genau, worauf Sie hinauswollen.

(Zuruf von den FREIEN WÄHLERN: Sie widersprechen sich ganz heftig!)

– Meine Güte, wenn Ihnen das ein so wichtiges Anliegen ist! Für uns ist das nicht Ausdruck einer Wertung, sondern einfach die Benennung zusätzlicher Aufgaben; diese sind in den Namen aufgenommen worden. Wollen Sie wirklich überall ein Haar in der Suppe suchen? Ich wiederhole: Für uns ist das kein Problem, für die Bayerische Vermessungsverwaltung auch nicht.

Herr Rinderspacher lachte ganz arrogant, als ich sagte, dass niemand so oft bayerische Vermessungsämter besucht hat wie ich in den vergangenen anderthalb Jahren. Aus meinen Gesprächen kann ich Ihnen berichten, dass wir dort mit den Beschäftigten über viele Dinge diskutiert haben, vor allem über die Aufgaben, die zu erledigen sind. Aber das Problem, dass das "V" für "Vermessung" als dritter Buchstabe in der Bezeichnung vorkommt, wurde bei all den Besuchsterminen, die ich absolviert habe, und in allen Debatten mit den Beschäftigten wesentlich weniger diskutiert, als es heute im Bayerischen Landtag der Fall gewesen ist. Deswegen brauchen Sie sich darüber keine Sorgen zu machen. Wir sind für die Bediensteten der bayerischen Vermessungsverwaltung ein sehr guter Ansprechpartner. Die Menschen dort kränkt das, was Sie von der SPD heute thematisiert haben, nicht.

(Beifall bei der CSU – Zuruf von den GRÜNEN: Welches Gesetz ist eingespart worden?)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir können jedoch noch nicht in die Abstimmung eintreten, weil die Wartezeit von 15 Minuten nicht erfüllt ist.

Ich gebe nun das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Rinderspacher, Dr. Wengert, Scheuenstuhl und anderer und Fraktion (SPD) zur Sicherung der Ausübung des ehrenamtlichen Mandats eines Gemeinderatsmitglieds, Kreisrats, Bezirksrats (Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung), Drucksache 17/2630, bekannt: Mit Ja haben gestimmt 70, mit Nein haben gestimmt 85, Stimmenthaltungen: 1. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt worden.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 1)

(...)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses mit der Maßgabe zu, dass in § 2 – Folgeänderungen – in Absatz 1 das bisherige Zitat "zuletzt geändert durch § 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82)" geändert wird; in Absatz 5 das bisherige Zitat in "zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom ..." – das Datum wird von der Staatskanzlei eingesetzt – geändert wird und die Absätze 6 und 19 gestrichen werden. Ergänzend ist im neuen Absatz 10 das bisherige Zitat ebenfalls in "zuletzt geändert durch § 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82)" anzupassen. Weiter schlägt der endberatende Ausschuss vor, in § 3 Absatz 1 als Datum des Inkrafttretens den "1. August 2015" und in Absatz 2 als Datum des Außerkrafttretens den "31. Juli 2015" einzufügen. Ich verweise insoweit auf die Drucksache 17/7269. Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen möchte, bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Das ist die CSU-Fraktion. Gegenstimmen? – SPD-Fraktion, FREIE WÄHLER und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Danke schön. Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltungen. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir jetzt gemäß § 56 der Geschäftsordnung die Schlussabstimmung durch. Auf Antrag der CSU findet diese in

namentlicher Form statt. Hierfür stehen fünf Minuten zur Verfügung. Wir starten. –
Noch eine Minute.

Präsidentin Barbara Stamm: Ich darf das Ergebnis der namentlichen Schlussabstimmung über den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften auf Drucksache 17/6576 bekannt geben. Mit Ja haben 83, mit Nein 68 Kolleginnen und Kollegen gestimmt. Es gab keine Stimmenthaltungen. Damit ist das Gesetz angenommen. Es trägt den Titel: "Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften".

(Abstimmungsliste siehe Anlage 2)

Abstimmungsliste

zur namentlichen Schlussabstimmung am 08.07.2015 zu Tagesordnungspunkt 4: Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften (Drucksache 17/6576)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adelt Klaus			
Aigner Ilse	X		
Aiwanger Hubert		X	
Arnold Horst		X	
Aures Inge		X	
Bachhuber Martin			
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter		X	
Bauer Volker	X		
Baumgärtner Jürgen	X		
Prof. Dr. Bausback Winfried	X		
Bause Margarete		X	
Beißwenger Eric	X		
Dr. Bernhard Otmar	X		
Biedefeld Susann		X	
Blume Markus	X		
Bocklet Reinhold	X		
Brannekämper Robert	X		
Brendel-Fischer Gudrun	X		
Brückner Michael	X		
von Brunn Florian		X	
Brunner Helmut			
Celina Kerstin		X	
Dettenhöfer Petra			
Dorow Alex	X		
Dünkel Norbert	X		
Dr. Dürr Sepp			
Eck Gerhard			
Dr. Eiling-Hütig Ute	X		
Eisenreich Georg	X		
Fackler Wolfgang	X		
Dr. Fahn Hans Jürgen		X	
Fehlner Martina		X	
Felbinger Günther		X	
Flierl Alexander	X		
Dr. Förster Linus			
Freller Karl	X		
Füracker Albert	X		
Ganserer Markus		X	
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Gehring Thomas		X	
Gerlach Judith	X		
Gibis Max	X		
Glauber Thorsten		X	
Dr. Goppel Thomas	X		
Gote Ulrike		X	
Gottstein Eva			
Güll Martin		X	
Güller Harald		X	
Guttenberger Petra	X		
Haderthauer Christine			
Häusler Johann		X	
Halbleib Volkmar			
Hanisch Joachim		X	
Hartmann Ludwig		X	
Heckner Ingrid	X		
Heike Jürgen W.	X		
Herold Hans	X		
Dr. Herrmann Florian	X		
Herrmann Joachim	X		
Dr. Herz Leopold		X	
Hiersemann Alexandra		X	
Hintersberger Johannes	X		
Hofmann Michael	X		
Holetschek Klaus	X		
Dr. Hopp Gerhard	X		
Huber Erwin			
Dr. Huber Marcel	X		
Dr. Huber Martin	X		
Huber Thomas	X		
Dr. Hünnerkopf Otto	X		
Huml Melanie			
Imhof Hermann	X		
Jörg Oliver	X		
Kamm Christine		X	
Kaniber Michaela	X		
Karl Annette			
Kirchner Sandro	X		
Knoblauch Günther		X	
König Alexander	X		
Kohnen Natascha		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Kränzle Bernd	X		
Dr. Kränzlein Herbert		X	
Kraus Nikolaus		X	
Kreitmair Anton	X		
Kreuzer Thomas	X		
Kühn Harald	X		
Ländner Manfred	X		
Lederer Otto	X		
Leiner Ulrich		X	
Freiherr von Lerchenfeld Ludwig	X		
Lorenz Andreas	X		
Lotte Andreas			
Dr. Magerl Christian		X	
Dr. Merk Beate	X		
Meyer Peter		X	
Mistol Jürgen			
Müller Emilia			
Müller Ruth		X	
Mütze Thomas			
Muthmann Alexander		X	
Neumeyer Martin	X		
Nussel Walter	X		
Osgyan Verena		X	
Petersen Kathi		X	
Pfaffmann Hans-Ulrich		X	
Prof. Dr. Piazolo Michael		X	
Pohl Bernhard		X	
Pschierer Franz Josef	X		
Dr. Rabenstein Christoph		X	
Radlmeier Helmut			
Rauscher Doris		X	
Dr. Reichhart Hans	X		
Reiß Tobias	X		
Dr. Rieger Franz	X		
Rinderspacher Markus		X	
Ritt Hans	X		
Ritter Florian		X	
Roos Bernhard		X	
Rosenthal Georg		X	
Rotter Eberhard			
Rudrof Heinrich	X		
Rüth Berthold	X		
Sauter Alfred	X		
Scharf Ulrike			
Scheuenstuhl Harry		X	
Schindler Franz		X	
Schmidt Gabi		X	
Schmitt-Bussinger Helga		X	
Schöffel Martin	X		
Schorer Angelika	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer-Dremel Tanja	X		
Schreyer-Stäblein Kerstin	X		
Schulze Katharina		X	
Schuster Stefan		X	
Schwab Thorsten	X		
Dr. Schwartz Harald			
Seehofer Horst			
Seidenath Bernhard	X		
Sem Reserl	X		
Sengl Gisela		X	
Sibler Bernd			
Dr. Söder Markus			
Sonnenholzner Kathrin		X	
Dr. Spaenle Ludwig	X		
Stachowitz Diana		X	
Stamm Barbara	X		
Stamm Claudia		X	
Steinberger Rosi		X	
Steiner Klaus			
Stierstorfer Sylvia	X		
Stöttner Klaus	X		
Straub Karl	X		
Streibl Florian		X	
Strobl Reinhold		X	
Ströbel Jürgen	X		
Dr. Strohmayr Simone		X	
Stümpfig Martin		X	
Tasdelen Arif		X	
Taubeneder Walter	X		
Tomaschko Peter	X		
Trautner Carolina	X		
Untertländer Joachim	X		
Dr. Vetter Karl			
Vogel Steffen	X		
Waldmann Ruth		X	
Prof. Dr. Waschler Gerhard	X		
Weidenbusch Ernst			
Weikert Angelika		X	
Dr. Wengert Paul			
Werner-Muggendorfer Johanna		X	
Westphal Manuel	X		
Widmann Jutta		X	
Wild Margit		X	
Winter Georg	X		
Winter Peter	X		
Wittmann Mechthilde			
Woerlein Herbert		X	
Zacharias Isabell		X	
Zellmeier Josef	X		
Zierer Benno		X	
Gesamtsumme	83	68	0

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 24.07.2015

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)